

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.667.969

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8036/J-NR/2021

Wien, am 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8036/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geistig abnorme Rechtsbrecher in steirischen Landespflegeheimen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausgeschickt wird, dass die Unterbringung von Personen mit forensischem Hintergrund in entsprechenden Einrichtungen aus dem gesetzlichen und menschenrechtlichen Auftrag heraus entsteht, die forensischen Patient:innen (wieder) in die Gesellschaft zu integrieren. Nachbetreuungseinrichtungen sind für ein Funktionieren des Maßnahmenvollzugs also essentiell.

Träger solcher Einrichtungen sind private Organisationen, auf diesem Gebiet erfahrene, Gesellschaften, auf deren Gebarung die Justiz keinen unmittelbaren Einfluss hat. Dem Bundesministerium für Justiz kommt hier von Gesetzes wegen keine Kontrollbefugnis zu.

Darüber hinaus trifft die Verpflichtung, für entsprechende stationäre und ambulante Nachbetreuungseinrichtungen Sorge zu tragen, das Bundesministerium für Justiz nur im

Hinblick auf die Kostentragung. Es sind anderen Ressorts und vor allem den Verwaltungen der Länder maßgebliche Kompetenzen zugeordnet.

Dessen ungeachtet forciert die Vollzugsverwaltung auch das Nachbetreuungsmanagement und ist stets bestrebt, gemeinsam mit Partnern in ganz Österreich (Länder, psychiatrische Krankenhäuser, Betreuungseinrichtungen, Heime, Ambulanzen, etc.) adäquate und sozialverträgliche Lösungen zu finden.

In den letzten Jahren erfolgten durchschnittlich 90 bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB pro Jahr. Rund 30% davon entfielen auf Oberösterreich, 25% auf die Steiermark, 25% auf Wien und 25% entfallen auf die Bundesländer Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Kärnten.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Welche Kosten entstanden dem Bundesministerium für Justiz jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 durch die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher bzw. von Personen mit forensischem Hintergrund in steirischen Pflegeheimen?*
- *2. Welche Kosten entstanden dem Bundesministerium für Justiz jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 durch die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher bzw. Personen mit forensischem Hintergrund in den restlichen Bundesländern (bitte je Bundesland und Jahr aufgliedern)?*

Kosten in diesem Zusammenhang entstehen einerseits während des Maßnahmenvollzuges und andererseits nach einer bedingten Entlassung gem. § 47 StGB bzw. bei einer bedingten Nachsicht gem. § 45 StGB aus dem Maßnahmenvollzug durch die jeweils zuständigen Landesgerichte gem. § 179a StVG. Dazu liegt jedoch kein Zahlenmaterial vor, weil sich diese Kosten nicht aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes auswerten lassen.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *3. Wie viele geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Personen mit forensischen Hintergrund waren jeweils zu den Stichtagen 31. Jänner in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021, gegliedert nach Bundesländern, in österreichischen Pflegeheimen untergebracht?*
- *4. Wie viele geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Personen mit forensischen Hintergrund waren jeweils zu den Stichtagen 31. Juli in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, gegliedert nach Bundesländer, in österreichischen Pflegeheimen untergebracht?*

- *5. Wie viele geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Personen mit forensischem Hintergrund waren zum Stichtag 31. Juli 2021, gegliedert nach Bundesländer, in österreichischen Pflegeheimen untergebracht?*
- *6. Wegen welcher Straftaten wurden diese Personen verurteilt?*

Es steht kein Zahlenmaterial zu „Personen mit forensischem Hintergrund“ zur Verfügung, also über jene Menschen, die während der Probezeit nach einer bedingten Entlassung bzw. nach einer bedingten Nachsicht Aufenthalt in Wohneinrichtungen nehmen. Es können lediglich jene Informationen über Rechtsbrecher:innen zur Verfügung gestellt werden, die zum Stichtag 31. Juli 2021 während des Maßnahmenvollzuges im Rahmen einer Unterbrechung der Unterbringung Aufenthalt in Wohneinrichtungen nehmen. Dazu wird auf die angeschlossene Beilage, die neben den Bundesländern auch das Alter und das zugrundeliegende Delikt aufweist, verwiesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wurden die Pflegeheimbetreiber stets über die verübten Straftaten der in Pflegeheimen unterbrachten Personen mit forensischem Hintergrund informiert?*
- *8. Wenn nein, warum geschah das nicht stets?*

Es ist Teil der fachlichen Praxis, dass die Nachbetreuungseinrichtungen über die Umstände der der Einweisung zugrundeliegenden Straftaten informiert sind.

Zur Frage 9:

- *Wie stellt sich die Entscheidungsfindung, ob ein geistig abnormer Rechtsbrecher bzw. eine Person mit forensischem Hintergrund in einem Pflegeheim - oft trotz jungen Alters - untergebracht werden soll aktuell dar?*

Unter „Pflegeheim“ sind sowohl Alterspflegeheime als auch psychiatrische Pflegeheime und psychosoziale Wohnheime zu verstehen. In psychiatrischen Pflegeeinrichtungen und psychosozialen Wohnheimen ist das Alter der Betroffenen kein Aufnahmekriterium. Grundsätzlich gilt, dass der sogenannte soziale Empfangsraum, also die gewählten Nachbetreuungseinrichtungen, auf die sich die Weisung zur Wohnsitznahme im Falle der bedingten Entlassung bezieht, von den zuweisenden Anstalten (hier eben Justizanstalten und psychiatrische Krankenanstalten im Falle der Unterbringung gem. § 167a StVG) sorgfältig ausgewählt werden. Auf eine Abstimmung des Angebotes der Nachbetreuungseinrichtung auf die individuellen Bedürfnisse und Risikomerkmale der Betroffenen wird besonderer Wert gelegt. Selbstverständlich müssen in diesem Prozedere

auch die Nachbetreuungseinrichtung und der:die Betroffene selbst der Entscheidung zustimmen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Fälle, in denen es um die Frage der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers bzw. von Personen mit forensischen Hintergrund in einem Pflegeheim ging, wurden jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021, gegliedert nach Bundesländer, von den zuständigen Stellen bearbeitet?*

Es liegen dazu keine Zahlen vor, da diese Fälle nicht statistisch erfasst werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wie stellte sich, gegliedert nach Bundesländer, die Altersstruktur dieser Personen dar? (untergliedert nach Geburtsjahr 1940 und älter, Geburtsjahr 1941 bis 1955, Geburtsjahr 1956 bis 1970, Geburtsjahr 1971 bis 1985, Geburtsjahr 1986 und jünger)*
- *12. Welche Pflegestufe hatten diese Personen aufgegliedert nach Bundesländer und Jahren?*

Verwiesen wird auf die Beilage zu den Fragen 3 bis 6. Darüberhinausgehende Informationen stehen mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht zur Verfügung.

Zur Frage 13:

- *In wie vielen der in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 behandelten Fälle gab es von der zuständigen Stelle eine Empfehlung zur Unterbringung in einem Pflegeheim an das zuständige Gericht (aufgegliedert nach Bundesländern und Jahren)?*

Das ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht ohne unvermeidbaren Verwaltungsaufwand eruirbar.

Zur Frage 14:

- *In wie vielen dieser Fälle kam das Gericht diesen Empfehlungen nach (aufgegliedert nach Bundesländern und Jahren)?*

Diese Frage betrifft einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung, der weder meiner Ingerenz noch dem Interpellationsrecht unterliegt. Mangels entsprechender statistischer Erfassung liegen diese Information nicht vor.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *15. Inwiefern sind auf Bundesebene Änderungen beim Maßnahmenvollzug geplant, die Auswirkungen auf die Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern bzw. von Personen mit forensischem Hintergrund - insbesondere bei jenen jungen Alters und mit niedriger Pflegestufe - in Pflegeheimen haben?*
- *16. Welche Maßnahmen bzw. Strategien wurden auf Bundesebene in den vergangenen fünf Jahren in Angriff genommen, um die Anzahl geistig abnormer Rechtsbrecher bzw. von Personen mit forensischem Hintergrund -insbesondere von jenen, die bereits in jungem Alter und mit niedriger Pflegestufe in steirischen Pflegeheimen untergebracht sind - zu reduzieren?*
- *17. Warum waren diese Maßnahmen bzw. Strategien bisher offensichtlich nicht von Erfolg gekrönt, zumal die Anzahl von in Pflegeheimen untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrechern etwa in der Steiermark in den letzten Jahren massiv angestiegen ist?*

Verwiesen wird zunächst auf die einleitenden Erläuterungen. Es ist zentrale Aufgabe der Justiz, derartige Rechtsbrecher:innen in ihrer Obhut nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu behandeln, sie auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und – nach Abklingen ihrer Gefährlichkeit – wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Ein wesentliches Element ist neben der erfolgreichen Behandlung die Sicherstellung einer entsprechenden Nachbetreuung. Der bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug geht in aller Regel eine (extramurale) Erprobungsphase in Form einer Unterbrechung der Unterbringung voraus, in der engmaschig beobachtet wird, ob sich diese Menschen während der Vollzugslockerung in den vorgesehenen betreuten Wohnraum einfügen können und insbesondere auch zu erwarten ist, dass sie eine erforderliche Medikation bzw. Therapie weiter einhalten. Die Betreuung in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen stellt die Grundlage für eine erfolgreiche Rückfallprävention dar. Das österreichweit angewandte Prozedere der Integration entlassener Untergebrachter in Systeme forensischer Nachbetreuung führt dazu, dass diese Menschen deutlich niedrigere kriminelle Rückfallraten zeigen als etwa aus der Haft entlassene Strafgefangene.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

